

## **Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG oder § 46 Abs. 6 BPersVG**

### **Wer entscheidet:**

Der Betriebs- oder Personalrat entscheidet, ob die Teilnahme eines BR-/PR-Mitglieds oder mehrerer BR-/PR-Mitglieder an einem Seminar für die Arbeit des Gremiums erforderlich ist.

Seminare, die Grundkenntnisse auf den Gebieten der Betriebsverfassung, der Personalvertretung, des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts sowie der Arbeitssicherheit vermitteln, sind grundsätzlich erforderlich. Seminare mit vertiefenden Kenntnissen oder Spezialwissen sind dann erforderlich, wenn diese einen konkreten Bezug zu den Aufgaben der Interessenvertretungen haben.

### **Was sagt die Rechtsprechung:**

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) liegt für Betriebsräte die Erforderlichkeit dann vor, wenn die Kenntnisse unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Betrieb notwendig sind, damit der Betriebsrat seine gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben sach- und fachgerecht erfüllen kann. Für die Frage der Erforderlichkeit kommt es ggf. auch darauf an, welche Aufgaben ein Mitglied innerhalb des Gremiums wahrzunehmen hat. Es kann sich dabei sowohl um Grundkenntnisse als auch um so genannte Spezialkenntnisse handeln, wie z. B. wirtschaftliche, tarifliche oder technische Kenntnisse.

### **Beschlussverfahren**

Der Betriebs- oder Personalrat entscheidet in einer Sitzung per Beschluss, für welches bzw. wie viele Mitglieder des Gremiums Schulungsmaßnahmen erforderlich sind. Zu der Sitzung lädt er ordnungsgemäß d.h. rechtzeitig mit Tagesordnung und entsprechend konkretem Tagesordnungspunkt (wer soll wann entsandt werden) ein.

Der Beschluss ist dem Arbeitgeber bzw. der Dienststelle mitzuteilen. Hinsichtlich der zeitlichen Lage der Schulungsmaßnahme muss der Betriebs- oder Personalrat betriebliche Notwendigkeiten berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher eine frühzeitige Planung von Schulungsmaßnahmen (siehe Seminar- und Bildungsplanung), damit innerbetriebliche Planungen der Teilnahme nicht entgegenstehen.

### **Eine Besonderheit für den Personalrat:**

Neben dem Entsendungsbeschluss des Personalrats bedarf es für das Personalratsmitglied noch einer Freistellung durch die Dienststelle.